

Dienstleistungsvertrag

zwischen der Stadt Witten,
Marktstraße 16,
58452 Witten,

vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Auftraggeberin genannt -

und ...,
Adresse,
vertreten durch ...,
- nachstehend Auftragnehmerin genannt.

Präambel

Die Auftraggeberin hat im Rahmen ihrer kommunalen Aufgaben vielfältige soziale Dienstleistungen zu erbringen. Dies umfasst u.a. die Förderung in der Kindertagespflege. Hierzu zählt insbesondere die Vermittlung von Kindern zu geeigneten Pflegepersonen sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Letztgenannten. Zur Sicherstellung einer hohen Fachlichkeit und Beratungsqualität bei der Erfüllung dieser Aufgaben soll auf die Expertise der Auftragnehmerin zurückgegriffen werden.

Zur Unterstützung der Auftraggeberin bei der Umsetzung dieser Ziele schließen die Parteien den folgenden Dienstleistungsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Auftragnehmerin übernimmt die in § 4 näher konkretisierten Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom xx.xx.2026 (Anlage 1).
- b) Das Angebot der Auftragnehmerin vom xx.xx.2026 (Anlage 2).
- c) Die von der Auftragnehmerin unterzeichnete Verpflichtungserklärung vom xx.xx.2026 zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) (Anlage 3).
- d) Die von der Auftragnehmerin unterzeichnete Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15.08.1974 (Anlage 4).

§ 3 Laufzeit

3.1 Der Vertragszeitraum beginnt am **01.08.2026** und endet regulär am **31.07.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäß § 625 BGB über den vereinbarten Beendigungszeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

3.2 Die Auftraggeberin hat das Recht, diesen Vertrag für den Zeitraum 01.08.2029 bis 31.07.2031 zu verlängern. Die Auftraggeberin erklärt die Weiterbeauftragung spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach § 3.1 in Textform gegenüber der Auftragnehmerin.

§ 4 Leistungen und Aufgaben der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in eigener fachlicher und organisatorischer Verantwortung durch Fachkräfte, deren Qualifikation Ziff. 6 der Anlage 1 entspricht, Leistungen zu erbringen, deren konkreter Umfang sich aus Ziff. 4 der Anlage 1 ergibt. Schwerpunktmäßig erbringt die Auftragnehmerin folgende Leistungen:

- die Vermittlung von Kindern zu geeigneten Kindertagespflegepersonen,
- Prüfung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie der Personensorgeberechtigten,
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitstellung einer Beratungsstelle im Wittener Stadtzentrum,
- Konzeptionierung und Durchführung von Fortbildungen,
- Berechnung und Auszahlung laufender Geldleistungen (u.a. Betreuungsgelder, Auszahlungen an die Kindertagespflegepersonen, Sozialversicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen, Abrechnung mit dem Jugendamt der Auftraggeberin).

4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die nach § 6.1 vereinbarte monatliche Pauschalvergütung auch etwaige Mehrbedarfe abdeckt, die sich aus gesetzlichen Änderungen (insbesondere des SGB VIII oder des KiBiz NRW oder dazu ergangener Durchführungsverordnungen) ergeben. Dies gilt, solange die Erbringung dieser Zusatzaufgaben objektiv im Rahmen der durch den Personalschlüssel (§ 5.4) definierten Kapazität möglich ist.

4.3 Sollten gesetzliche Änderungen zu einer Ausweitung der qualitativen oder quantitativen Anforderungen führen, die eine Überschreitung der durch die Preisstufen abgebildeten Kapazitäten absehbar machen, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Unter einer durch die Preisstufen abgebildeten Kapazität wird das rechnerische Volumen an Fachkraftstunden verstanden, das sich aus dem vereinbarten Personalschlüssel für die jeweilige Stufe ergibt.

In diesem Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Anpassung der Preispauschalen sowie des Personalschlüssels oder eine Priorisierung der Aufgaben vornehmen. Eine Erhöhung der Vergütung erfolgt nur bei einer schriftlich vereinbarten Anpassung der Preistabelle. Übersteigt der Mehraufwand die Kapazität der aktuellen Preisstufe um mehr als 10%, ohne dass eine Einigung über die Vergütung erzielt wird, ist die Auftragnehmerin zur Erbringung der über das vereinbarte Kontingent hinausgehenden Mehrleistung nicht verpflichtet.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Aufgaben nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erfüllen.

5.2 Die Leistungen sind durch folgende Mitarbeitende zu erbringen:

Verwaltungsmitarbeitende: (Namen)

Fachberatung: (Namen)

5.3 Ein Wechsel dieser Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin. Der jeweils verantwortliche und fachlich geeignete Vertreter muss für die Auftraggeberin verfügbar sein und ihr vor Aufnahme seiner Tätigkeit seine Vertretung anzeigen.

5.4 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen einen Personalschlüssel Fachkräfte im Umfang von mindestens 80 Wochenstunden je 80 Kinder vorzuhalten.

Die erforderliche Gesamtwochenstundenanzahl berechnet sich auf Grundlage der jeweils geltenden Preisstufe nach § 6.1:

- Beispiel Stufe 1 (200 Kinder): Vorhaltung von 200 Wochenstunden.
- Beispiel Stufe 4 (275 Kinder: Vorhaltung von 275 Wochenstunden.

5.5 Die Einhaltung des Personalschlüssels nach § 5.4 ist durch die Auftragnehmerin monatlich zum Monatsende durch die Vorlage von Personaleinsatzlisten gegenüber der Auftraggeberin nachzuweisen. Aus der Personaleinsatzliste muss insbesondere die Qualifikation und der vertragliche Stundenumfang der eingesetzten Fachkräfte hervorgehen.

5.6 Sollte der vereinbarte Personalschlüssel im Monatsdurchschnitt um mehr als 10% unterschritten werden (z.B. durch unbesetzte Stellen), ist die Auftraggeberin berechtigt, den Festbetrag für diesen Zeitraum anteilig zu kürzen, sofern die Auftragnehmerin nicht nachweisen kann, dass die Betreuungsqualität durch andere Maßnahmen vollumfänglich gewahrt wurde.

5.7 Die Auftragnehmerin hat alle im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse (insbesondere Konzepte, Pläne, Entwürfe, Grafiken und Dokumentationen) der Auftraggeberin zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen. Der Auftragnehmerin überlassene Unterlagen sind spätestens nach Erfüllung ihres Auftrages auf Verlangen zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

5.8 Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin an allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Konzepte, Pläne, Entwürfe, Grafiken und Dokumentationen) das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese auf sämtliche Arten zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe. Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, die Ergebnisse zu bearbeiten, umzugestalten oder zu erweitern und die so entstandenen Ergebnisse im gleichen Umfang wie die Originale zu nutzen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die eingeräumten Rechte ganz teilweise auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, ohne dass es einer weiteren Zustimmung der Auftragnehmerin bedarf.

Die Einräumung dieser Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung (§ 6) vollständig abgegolten.

§ 6 Vergütung des Auftragnehmers

6.1 Die Vergütung der Auftragnehmerin für die nach § 3.1 bestimmte Vertragslaufzeit sowie den Zeitraum einer Vertragsverlängerung nach § 3.2 erfolgt als monatlicher Festbetrag (Pauschale), der sämtliche Personal-, Sach- und Mietkosten abdeckt. Die Höhe des Festbetrages richtet sich nach der durchschnittlichen Kinderanzahl des vorangegangenen Quartals gemäß folgender Staffelung:

- Stufe 1 (175 - 200 Kinder): Basispreis von ... Euro.
- Stufe 2 (201 - 225 Kinder): Basispreis + Zuschlag A von ... Euro.
- Stufe 3 (226 - 250 Kinder): Basispreis + Zuschlag B von ... Euro.
- Stufe 4 (251 - 275 Kinder): Basispreis + Zuschlag C von ... Euro.

6.2 Mit der Zahlung des Festbetrages verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung in der jeweils erforderlichen Intensität und Qualität herzustellen. Insoweit ist der unter § 5.4 geregelte Personalschlüssel einzuhalten.

6.3 Die Einstufung in die jeweilige Preisstufe erfolgt quartalsweise rollierend. Maßgeblich ist der Durchschnitt der gemeldeten Kinderanzahl der letzten drei Monate. Die Anpassung der Vergütung erfolgt jeweils zum ersten des Folgemonats.

6.4 Liegt die Kinderanzahl im Quartalsdurchschnitt unter 175 oder über 275, verliert die Staffelung für das jeweilige Quartal ihre Gültigkeit. In diesem Fall wird eine gesonderte Fallpauschale in Höhe von ... Euro pro Kind vereinbart.

6.5 Die Auftragnehmerin rechnet ihr Honorar monatlich ab. Auf diese Weise rechnet die Auftragnehmerin ihr Honorar auch im Fall einer Vertragsverlängerung nach § 3.2 ab. Auf gleicher Basis stellt die Auftragnehmerin zum Ende der Vertragslaufzeit eine Schlussrechnung. Die Rechnungslegung hat jeweils einfach zu erfolgen.

6.6 Die monatlich zu erstellender Rechnung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Abteilungsbezeichnung des Amtes für Jugendhilfe und Schule der Auftraggeberin,
- Durchschnittliche Anzahl an Kindern in Kindertagespflege im vorherigen Quartal sowie
- Kinderanzahl in Kindertagespflege in dem entsprechenden Monat.

Die Rechnung ist jeweils per E-Mail im pdf-Format an das Amt für Jugendhilfe und Schule der Auftraggeberin zu übermitteln.

§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Durch die Auftragnehmerin ist der Abschluss einer Berufshaftpflicht- sowie einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindesthöhen der Versicherungssumme nachzuweisen:

- für Personenschäden: 2 Millionen Euro,
- für Sachschäden: 2 Millionen Euro,

- für reine Vermögensschäden: 200.000 Euro.

Eine Haftungsbegrenzung auf die o. g. (Mindest-)Deckungssummen gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

7.2 Vor Vertragsbeginn hat die Auftragnehmerin die Deckungszusage ihrer Haftpflichtversicherung gegenüber der Auftraggeberin vorzulegen. Die Versicherung ist für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen der AG auch während der Laufzeit dieses Vertrages nachzuweisen.

§ 8 Kündigung

8.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

8.2 Im Übrigen können die Parteien den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es in diesem Fall nicht.

8.3 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Auftraggeberin insbesondere dann vor, wenn

- a) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände so erheblich gestört ist, dass der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann oder
- b) die Auftragnehmerin ihre Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerin aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in ihre Fähigkeit oder Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

8.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftragnehmerin liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände so erheblich gestört ist, dass der Auftragnehmerin ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann oder
- b) die Auftraggeberin eine ihr obliegende Leistung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin wesentlich behindert, ihre Leistung vertragsgemäß auszuführen.

8.5 Jegliche Kündigungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.

8.6 Die Auftragnehmerin hat bei einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unverzüglich alle die vertraglichen Leistungen betreffenden Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach § 5.7, in einfacher Ausführung an die Auftraggeberin herauszugeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Teilleistungen, für die der Auftragnehmer vertragsgemäß honoriert wurde, werden Eigentum der Auftraggeberin.

§ 9 Datenschutz

Die Auftragnehmerin sowie das von ihm eingesetzte Personal unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Folgende Erklärung wird Bestandteil der Vergütungsvereinbarung:

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass personenbezogene Daten nach Art. 5 Abs. 1 f) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Dies umfasst den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

Darüber hinaus regelt der Datenschutz im SGB VIII die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe. Zentrale Vorschriften sind die Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung, die Pflicht zur Betroffenenenerhebung (d.h. die Daten werden primär bei der betroffenen Person erhoben), das Zweckbindungsprinzip (Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden) und die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung oder bei gerichtlichen Verfahren möglich. Dem Auftragnehmer sind die entsprechenden Vorschriften bekannt (§§ 8a, 62, 64, 65, 69, 79a SGB VIII sowie §§ 67a bis 80 SGB X).

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich:

- personenbezogene Daten entsprechend Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO sowie SGB VIII und SGB X zu schützen und nicht weiterzugeben,
- innerbetriebliche Angelegenheiten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) der Auftraggeberin oder deren Gesprächspartner vertraulich zu behandeln,
- personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Abschluss des Auftrags unverzüglich zu löschen.

Die Auftragnehmerin hat darüber hinaus sicherzustellen, dass Betroffene, deren Sprache oder Dokumente übersetzt werden, jederzeit

- Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und den Zweck der Verarbeitung verlangen können,
- das Recht hat, die Berechtigung falscher Daten oder Löschung ihrer Daten zu fordern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind,
- eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen können und
- eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde einreichen können.

Vertrauliche Daten, die im Rahmen der Gespräche behandelt werden, dürfen keinesfalls an die Öffentlichkeit gelangen. Verstöße gegen den Datenschutz können eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen.

Verstöße gegen Datenschutzvorschriften können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Die Auftragnehmerin versichert, dass diese Erklärung vor Beginn der Auftragstätigkeiten allen am Auftrag Beteiligten bekannt gegeben wird und dass die im Rahmen des Vertrages eingesetzten Supervisoren auf die Wahrung von Vertraulichkeit und Integrität verpflichtet sind.

Des Weiteren versichert die Auftragnehmerin, dass die am Auftrag Beteiligten darüber belehrt wurden, dass es ihnen, soweit sie im Rahmen des Auftrags an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsheimnisträgers mitwirken, untersagt ist, fremde Geheimnisse unbefugt zu offenbaren.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Abweichen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

10.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden sollten oder dieses Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, im Falle von Lücken, diejenigen Bestimmungen, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücke von vorherein erkannt worden wäre.

10.3 Die Auftragnehmerin trägt Sorge dafür, dass sie sämtliche Rechte an Dokumenten und Bildern, welche sie zur Auftragsausführung verwendet, besitzt.

Ihre Nutzungsrechte dürfen weder im Umfang (jegliche Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsart) noch im zeitlichen Rahmen beschränkt sein. Sämtliche Quellen sind zu zitieren.

Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin insoweit von jeglichen Ansprüchen frei und haftet auch ohne eigenes Verschulden für sämtliche Schäden in diesem Zusammenhang, insbesondere für die notwendigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten.

10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Witten.

Auftraggeberin:

Auftragnehmerin:

Witten, _____ .2026

_____, _____ .2026

(rechtsverbindl. Unterschrift und Stempel)

(rechtsverbindl. Unterschrift und Stempel)